



Beitragsordnung

Gültig ab 01.10.2008

Beschlossen: 02.04.2008

Ergänzt um Zweitmitgliedschaft und Beschlossen: 06.01.2015

§ 1 Ziel

Regelung von Zuordnung, Höhe und Verwendung von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen sowie Festlegung von Sonderregelungen.

§ 2 Allgemeines

Der Aufnahmebeitrag soll einen angemessenen Ausgleich für finanzielle Vorleistungen und Arbeitseinsätze von Mitgliedern schaffen, deren Mitgliedschaft schon länger besteht.

Der Mitgliedsbeitrag soll die regelmäßig und üblicherweise anfallenden Kosten des Vereins decken.

§ 3 Beiträge

Gemäß § 3 der Vereinssatzung in Verbindung mit der Beitragsordnung gelten mit Wirkung vom 01.10.2008 folgende Beitragspflichten:

Beiträge Erstmitgliedschaft	Aufnahmebeitrag einmalig	Mitgliedsbeitrag pro Monat
Standard – Einzelbeitrag		
Einzelbeitrag	50,00 €	12,00 €
Ermäßigungen 18 bis unter 27 Jahren		
Schüler	30,00 €	8,50 €
Auszubildende	30,00 €	8,50 €
Studenten	30,00 €	8,50 €
Jugendermäßigungen		
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	30,00 €	8,50 €
Jugendliche unter 14 Jahren	15,00 €	6,00 €
Standard – Elternbeitrag		
Elternbeitrag 1 1 Erwachsener mit 1 Kind unter 18 Jahren	50,00 €	16,00 €
Elternbeitrag 2 1 Erwachsener mit 2 Kindern unter 18 Jahren	50,00 €	21,00 €
Elternbeitrag 3 1 Erwachsener mit 3 Kindern unter 18 Jahren	50,00 €	26,00 €
Standard – Familienbeitrag		
Ehepaarbeitrag	75,00 €	22,00 €
Familienbeitrag 1 Ehepaar mit 1 Kind unter 18 Jahren	75,00 €	27,00 €
Familienbeitrag 2 Ehepaar mit 2 Kindern unter 18 Jahren	75,00 €	32,00 €
Familienbeitrag 3 Ehepaar mit 3 Kindern unter 18 Jahren	75,00 €	37,00 €
Funktionale Ermäßigungen		
Fördernde Mitgliedschaft	0,00 €	5,00 €
Ehrenmitgliedschaft durch Ernennung	0,00 €	0,00 €
Gastmitgliedschaft im Rahmen eines Ausbildungsvertrages	0,00 €	0,00 €





Für Mitglieder, die dem Verein als Zweitmitglied beitreten möchten, weil bereits in einem anderen Verein oder Verband eine vollwertige Mitgliedschaft oder eine private Versicherung vorliegt, gelten die folgenden Beitragspflichten, die auf denen vom 01.10.2008 festgesetzten basieren. Diese sind um die Beiträge der Versicherung und der Mitgliedschaft beim Verband Deutscher Sporttaucher e.V. reduziert. Die Aufnahmebedingungen sind im Aufnahmeantrag zur Zweitmitgliedschaft geregelt. Die Zweitmitgliedschaft ist nur für die Nachfolgenden Beitragsgruppen möglich.

Beiträge Zweitmitgliedschaft		Aufnahmebeitrag einmalig	Mitgliedsbeitrag pro Monat
Standard – Einzelbeitrag			
Einzelbeitrag		50,00 €	9,50 €
Ermäßigungen 18 bis unter 27 Jahren			
Schüler		30,00 €	6,50 €
Auszubildende		30,00 €	6,50 €
Studenten		30,00 €	6,50 €
Jugendermäßigungen			
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren		30,00 €	6,50 €
Jugendliche unter 14 Jahren		15,00 €	6,00 €
Standard – Elternbeitrag			
Elternbeitrag 1	1 Erwachsener mit 1 Kind unter 18 Jahren	50,00 €	13,50 €
Elternbeitrag 2	1 Erwachsener mit 2 Kindern unter 18 Jahren	50,00 €	18,50 €
Elternbeitrag 3	1 Erwachsener mit 3 Kindern unter 18 Jahren	50,00 €	23,50 €
Standard – Familienbeitrag			
Ehepaarbeitrag		75,00 €	17,00 €
Familienbeitrag 1	Ehepaar mit 1 Kind unter 18 Jahren	75,00 €	22,00 €
Familienbeitrag 2	Ehepaar mit 2 Kindern unter 18 Jahren	75,00 €	27,00 €
Familienbeitrag 3	Ehepaar mit 3 Kindern unter 18 Jahren	75,00 €	32,00 €

Für die Zweitmitgliedschaften, die mehrere Personen umfassen, gilt, dass für alle die Zweitmitgliedschaft umfassenden Personen nachweislich eine Mitgliedschaft in einem dem Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) angehörenden Verein, eine Mitgliedschaft in einem anderen Verband oder eine private Versicherung vorliegen muss.

§ 4 Beitragsfälligkeiten

Die Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich im Voraus am 15. Tag eines jeden Quartals fällig: 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.

Trifft eine Neuaufnahme oder eine Wiederaufnahme in den Verein nicht auf ein beginnendes Quartal, werden die anteiligen Monatsbeiträge ab dem Eintrittsmonat zum nächsten beginnenden Quartal an dessen 15. Tag fällig.

Die Aufnahmebeiträge werden zu Beginn des nächsten Quartals an dessen 15. Tag fällig, wenn die Aufnahme in den Verein nicht auf ein beginnendes Quartal trifft. Ansonsten werden diese sofort am 15. Tag des Aufnahmequartals fällig.





§ 5 Zahlungsweise

Beitragszahlungen erfolgen grundsätzlich per Lastschrift durch das SEPA Lastschriftverfahren. Barzahlung ist nicht möglich.

Durch den Zahlungspflichtigen verursachte Rücklastschriftgebühren gehen zu dessen Lasten.

§ 6 Sonderregelungen

a) Wenn die, alternativ oder gemeinsam zutreffenden, Kriterien

- frühere TWC Mitgliedschaft und / oder
- anerkannter VDST Tauchlehrer (TL) mit gültiger Lizenz

zutreffen, wird der Aufnahmebeitrag erlassen. Bei Familienbeiträgen erfolgt dies anteilmäßig.

b) In begründeten Fällen kann der Vorstand über befristete Ausnahmeregelungen bezüglich der Beitragsgruppe beschließen.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist nur einmal jährlich zum 31.12. des jeweiligen Jahres möglich. Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft, so muss die Kündigung spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres dem Tauch- und Wassersportclub „Delphin“ e.V. schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift vorliegen. E-Mails können nicht als rechtskräftige und fristgerechte Kündigung anerkannt werden.

Der Vorstand

